

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 1595/2012

Der Oberbürgermeister

II/20-201-01-72-03

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.04.12 **Datum**

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	14.05.2012	Genehmigung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung der Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Leverkusen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen genehmigt die vom Verwaltungsrat der Sparkasse Leverkusen am 22.03.2012 vorgenommene Wiederbestellung des Herrn Stefan Grunwald als ordentliches Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Leverkusen für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017.

gezeichnet:

Buchhorn

Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 1595/2012 Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunalaufsicht vom 26.07.2010

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Frau Hohn/FB 20/2042

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist. (Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

./.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

./.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

./.

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

./.

Begründung:

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Leverkusen hat mit Beschluss vom 22.03.2012 Herrn Stefan Grunwald für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 zum Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Leverkusen wiederbestellt.

Gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e) des Sparkassengesetzes NRW bedarf der Beschluss des Verwaltungsrates über die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes der Genehmigung durch den Rat der Stadt.

Der Bestellungszeitraum von fünf Jahren ergibt sich aus § 19 Abs. 2 und 3 des Sparkassengesetzes NRW.